

Ergebnisbericht

über die 58. Sitzung Gemeinsamer FA über die 50. Sitzung FA Finanzberichterstattung über die 49. Sitzung FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

20.-22.4.2026, Videokonferenz

58. Sitzung GFA

Anticipated Financial Effects – Empirische Erkenntnisse

Herr Lanfermann begrüßte Prof. Müller von der Universität zu Köln und dankte für seine Teilnahme an der GFA-Sitzung. Anschließend stellte Herr Chaskel die vom DRSC-Mitarbeiterstab erarbeiteten Erkenntnisse zur Berichterstattung über *Anticipated Financial Effects* (AFE) vor.

Die Erhebung zeigt, dass die Berichterstattung über AFE von großer Heterogenität geprägt ist und sich bislang keine einheitliche Praxis zur Erfüllung der Angabepflichten herausgebildet hat. Diese Heterogenität spiegelt auch die Anwendungsfragen wider, die das DRSC in seiner Eingabe an die *Transitional Implementation Group* der IFRS-Stiftung adressiert hat.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Berichtspraxis hält es der GFA für sinnvoll, sich weiterhin mit dem Thema zu befassen. In der Mai-Sitzung soll der Mitarbeiterstab einen Berichtsentwurf zur AFE-Berichterstattung vorlegen.

Im zweiten Teil dieses TOP präsentierte Prof. Müller Ergebnisse seiner Forschung zur AFE-Berichterstattung in Europa. Dabei zeigt sich, dass die Häufigkeit entsprechender Angaben zwischen Ländern und Sektoren variiert. Im Durchschnitt berichten ca. 16 % der untersuchten Unternehmen über AFE, überwiegend im Kontext des ESRS E1. Insgesamt wird festgestellt, dass die methodische Transparenz häufig gering ist und nur selten Referenzen, beispielsweise zur Finanzberichterstattung, herangezogen werden. Zudem konnten bislang keine unternehmensspezifischen Faktoren identifiziert werden, die eindeutig mit einer qualitativ besseren AFE-Berichterstattung korrelieren.

Nutzung von CSRD-Nachhaltigkeitsberichten

Prof. Müller stellte Ergebnisse seiner Forschung zur Nutzung von CSRD-Nachhaltigkeitsberichten vor. Prof. Müller und sein Team bekamen Zugriff auf die Traffic-Daten von acht online verfügbaren Geschäftsberichten und konnten somit das Nutzerverhalten untersuchen. Insgesamt wurden über 500.000 Seitenaufrufe von über 200.000 Website-Besuchern ausgewertet.

Die Ergebnisse zeigen, dass nachhaltigkeitsbezogene Inhalte etwa gleich viel Aufmerksamkeit auf sich ziehen wie die Inhalte der Finanzberichterstattung. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden besonders häufig die Themen „Klimawandel“ und „Eigene Belegschaft“ nachgefragt.

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

Die Nutzer scheinen zumeist ein eindeutiges Informationsinteresse zu haben: sie springen selten zwischen Themen und scheinen den Geschäftsbericht eher als „Nachschlagewerk“ zu nutzen. Auffällig ist die breit gestreute Nutzergruppe, wobei insbesondere Angestellte des Unternehmens zu den häufigsten Nutzern gehören.

Die Berichte werden auch Monate nach Veröffentlichung noch häufig abgerufen. Das Interesse an nachhaltigkeitsbezogenen Inhalten speist sich dabei vorrangig aus nationalen bzw. europäischen Akteuren.

DRS 20 Finanzielle / nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

Im Kontext der Überarbeitung des DRS 20 vor dem Hintergrund der CSRD-Umsetzung diskutierte der GFA die zukünftigen Regelungen zur Angabe steuerungsrelevanter Leistungsindikatoren im allgemeinen Teil des Konzernlageberichts. Der Regierungsentwurf zum CSRD-UG sieht eine Befreiung von der Angabe der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren vor, wenn der Lagebericht einen Nachhaltigkeitsbericht gem. CSRD/ESRS enthält. Die GFA-Sitzung im März 2026 hatte hierzu nochmals Diskussionsbedarf angezeigt, woraufhin der Mitarbeiterstab die AG „Konzernlagebericht“ eingebunden hatte. Der GFA beschloss, die vorläufige Definition zur Abgrenzung finanzieller und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren beizubehalten. Aufgrund der Kritik an der vorgesehenen Regelung im zukünftigen Gesetz und dem möglichen Informationsverlust im Konzernlagebericht sprach sich der GFA für eine Konkretisierung in DRS 20 aus, welche die Berichterstattung über die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren weiterhin empfiehlt, auch wenn dazu keine gesetzliche Verpflichtung mehr besteht.

Leitend hierfür war die Feststellung, dass die zukünftige Befreiungsregel nicht auf die tatsächliche Angabe im Nachhaltigkeitsbericht, sondern lediglich auf sein Vorhandensein abstellt. Zudem bestünde für Ersteller eine weitgehende Flexibilität, denn (1) führe allein das Nicht-Befolgen der Empfehlung nicht zu einem Hinweis im Prüfungsbericht oder gar zu einer Einschränkung des Testats und (2) läge es im Ermessen des Managements, Leistungsindikatoren als steuerungsrelevant oder nicht steuerungsrelevant einzustufen. Letztlich spiegele die Empfehlung in angemessener Art die notwendige Auseinandersetzung des Managements mit dieser Frage wider.

Die Entscheidung wurde mehrheitlich gefasst, einige GFA-Mitglieder sprachen sich dafür aus, die Regelung in DRS 20 als Hinweis (anstatt Empfehlung) zu fassen.

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

50. Sitzung FA FB

ED/2026/1 Fair Value Option

Der FA FB erörterte den Entwurf der DRSC-Stellungnahme zu dem am 19.02.2026 veröffentlichten IASB-Entwurf ED/2026/1 *Amendments to the Fair Value Option for Investments in Associates and Joint Ventures (Proposed amendments to IAS 28)*.

Der FA FB bekräftigte die in seiner 49. Sitzung geäußerten Einschätzungen und Ansichten zu den Fragen des IASB und stimmte den vorgeschlagenen Formulierungen zu.

Im Kontext der geäußerten Präferenz für eine uneingeschränkte Fair-Value-Option, also der Zulässigkeit für alle Unternehmen, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen oder Joint Ventures gemäß IFRS 9 zum Fair Value zu bewerten, wurde in die Stellungnahme zudem aufgenommen, dass dies auch die Entscheidung umfasst, ob die Fair Value-Bewertung eines solchen Investments gem. IFRS 9 erfolgswirksam in der GuV oder erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) erfolgen sollte.

Die DRSC-Stellungnahme wurde auf dieser Basis verabschiedet und an den IASB übermittelt.

E-DRSC Interpretation 5

Der FA FB verabschiedete die DRSC Interpretation 5 (IFRS) *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS*.

Vor der Verabschiedung der Interpretation diskutierte der FA FB ausführlich die Anmerkungen in den Stellungnahmen zu dem am 13. November 2025 veröffentlichten Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 5.

Im Einzelnen wurden die in den Stellungnahmen geäußerten Argumente zum Ausweis von Zinsen auf Steuernachzahlungen sowie von Zinsen auf Steuerrückerstattungen (nach § 233a AO) in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS 18 gewürdigt. Im Ergebnis bestätigte der FA FB seine Ansicht, dass Zinsen auf Steuernachzahlungen der Kategorie „Betrieb“ i.S.d. IFRS 18.47(a) zuzuordnen sind, da die Voraussetzungen für eine Zuordnung zur Kategorie „Finanzierung“ nicht erfüllt seien. Ebenso bestätigte der FA FB seine Auffassung, dass Zinsen auf Steuerrückerstattungen regelmäßig nicht die Voraussetzungen für eine Zuordnung zur Kategorie „Investition“ erfüllen. Der Fachausschuss betonte, dass sich diese Beurteilung ausschließlich auf den deutschen Rechtsraum beziehe.

Der Text der verabschiedeten Interpretation entspricht im Wesentlichen dem Entwurf mit einigen wenigen Änderungen in der Begründung in den Tz. B8, B11 und B15.

Interpretationsaktivitäten

Der FA FB wurde über die Diskussionen und Entscheidungen in der IFRS IC-Sitzung im März 2026 informiert.

Der vorläufigen Agendaentscheidung zu IFRS 10 (*Reassessment of control*) stimmte der FA FB zu. Zugleich wurde geäußert, dass in Fällen wie dem vorliegenden gemäß IFRS 10 eine

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

Pflicht zur erneuten Überprüfung besteht. Da das IFRS IC sich dazu im Wortlaut der Begründung nicht explizit äußert, regte der FA FB, das IFRS IC um explizite Beantwortung dieser Frage, ob eine Pflicht zur Neuüberprüfung besteht, zu bitten.

Zu den endgültigen Agendaentscheidungen betreffend IAS 1 (*Fair presentation*) und IFRS 16 (*Benefits from use of a battery*) hat der FA FB keine Einwände.

Zu den endgültigen Agendaentscheidungen zu IFRS 18 wurde Folgendes angemerkt:

- IFRS 18 (*Classification of FX Differences from an intragroup transaction*): Das IFRS IC hat eine mehrheitliche Entscheidung getroffen, dass beide Sichtweisen zulässig sind. Damit sind nach IFRS 18 letztlich zwei Ausweismöglichkeiten zulässig. Das IFRS IC empfiehlt kein Standardsetting. Der FA FB begrüßte, dass nunmehr eine (Mehrheits-)Entscheidung getroffen wurde. Der FA FB merkte aber an, dass damit die Mehrdeutigkeit des Standards bestätigt wurde, weshalb Standardsetting gerade geboten wäre. Aus Anwendersicht hingegen erscheint diese Entscheidung (und das damit bestätigte Ausweiswahlrecht) vorteilhaft.
- IFRS 18 (*Specified Main Business Activity for Separate FS*): Das IFRS IC hat endgültig entschieden, dass im vorliegenden Fall eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit i.S.v. IFRS 18 (nämlich die Investition in Vermögenswerte) vorliegt. Die implizite Folgefrage, ob ein Unternehmen immer eine Hauptgeschäftstätigkeit ausübt, bleibt unbeantwortet. Der FA FB stimmte der Agendaentscheidung (unverändert) zu.
- IFRS 18 (*Scope of the Requirement to Disclose Expenses by Nature*): Der FA FB stimmte (unverändert) zu.
- IFRS 18 (*Classification of Gains/Losses on a FX Derivative*): Keine Anmerkungen.
- IFRS 18 (*Presentation of Taxes not in the Scope of IAS 12*): Die finale IFRS IC-Entscheidung bestätigt die vorläufige, jedoch sind noch Fragen der Abgrenzung von Ertragsteuern offen. Hierzu werden weitere Recherchen angestellt, ehe der IASB über die finale Entscheidung befindet und ggf. über den Ausweis von Steuern außerhalb von IAS 12 entscheidet. Dies wurde vom FA FB begrüßt.

SME-KPIs

Herr Chaskel stellte einleitend die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Berichtsentwurf von EFRAG vor. Herr Zimniok ergänzte diese Ausführungen um Eindrücke aus einer Austauschrunde zum Reporting Template mit der DIHK, während Frau Canitz von einer entsprechenden informellen Austauschrunde mit der Deutschen Kreditwirtschaft berichtete. In beiden Runden zeigte sich ein überwiegend skeptisches Stimmungsbild. Der Nutzen des *Reporting Template* wird als eher gering eingeschätzt, was teilweise auch im Berichtsentwurf von EFRAG zum Ausdruck kommt.

Anschließend diskutierte der FA FB die von EFRAG formulierten Konsultationsfragen.

Übergreifend wurde festgehalten, dass die Einwertung des Berichtsentwurfs – eine Mischung aus *Feedback Statement* und Konsultationsdokument – herausfordernd ist. Die Erkenntnisse aus den Interviews, den Umfragen und der Literaturlauswertung können durch ihre faktische Natur nicht kommentiert werden. Die Einwertung der Erkenntnisse kann kommentiert werden, dies ist durch die Vielfältigkeit und Kleinteiligkeit der befragten Stakeholder, die zudem nicht zu den Kern-Stakeholdern des DRSC gehören, allerdings schwierig.

Ferner erscheint fraglich, inwieweit ein Reporting Template die passende Maßnahme ist, um die Kapitalbereitstellung für SMEs und Start-Ups zu verbessern. Gegenwärtig laufen verschie-

dene Initiativen zur Reduzierung von Bürokratiekosten. In diesem Zusammenhang ist zweifelhaft, inwieweit ein Reporting Template mit mutmaßlich begrenztem Nutzen gerechtfertigt ist.

Im Rahmen von Konsultationsfrage 1 unterstrich der FA FB nochmals die Position, dass die Diskussion über ein neues Reporting Template, auch wenn es freiwillig ist, dem Ziel der Entbürokratisierung nicht förderlich scheint. Dies gilt umso mehr, da in EFRAGs Berichtsentwurf festgehalten wird, dass nur ein geringer Nutzen erwartet wird. Die Maßnahme scheint nicht ausreichend zielführend dafür, die Finanzierung von KMUs, Start-Ups und Scale-Ups zu fördern. Es sollten daher andere Maßnahmen in den Blick genommen werden.

Für Konsultationsfrage 2 wurden vom FA FB keine über den Berichtsentwurf hinausgehenden gesonderten Bedingungen identifiziert. Für Konsultationsfrage 3 wurden keine weiteren Interviewpartner empfohlen. Abgesehen von den bereits festgehaltenen Rückmeldungen gab es im Hinblick auf Konsultationsfrage 4 keine weiteren Anmerkungen zum Berichtsentwurf.

Zu Konsultationsfrage 5 wurde festgestellt, dass einzelne Aspekte der vorgeschlagenen Inhalte (siehe S. 51 Berichtsentwurf), wie bspw. der Businessplan, für Kapitalgeber interessant sein können. Gerade diese erfordern aber häufig eine strikte Vertraulichkeit der Informationen. Die Schaffung vertraulicher Bereiche bzw. die Limitierung des Zugangs zu den Informationen im ESAP könnte in dieser Hinsicht zwar Abhilfe schaffen, würde aber dem Ziel einer offenen „Visitenkarte“ zuwiderlaufen und wohl häufig auf Situationen ähnlich einer „1:1-Beziehung“ hinauslaufen, die man durch das Reporting Template eigentlich vermeiden möchte.

49. Sitzung FA NB

Trends der CSRD-Berichterstattung 2025

Herr Lanfermann begrüßte Prof. Müller und dankte ihm für die Vorstellung seiner Forschungsergebnisse im FA NB. Prof. Müller berichtete sodann über seine Ergebnisse zur Berichterstattung nach CSRD unter DAX40-Unternehmen im Berichtsjahr 2025.

Prof. Müller berichtete, dass die Nachhaltigkeitsberichte der DAX40-Unternehmen etwas kürzer ausfallen als im Vorjahr (etwa 5% weniger Wörter), wobei Unternehmen mit besonders langen Berichten deutlicher kürzen als die übrigen Unternehmen. Die inhaltlichen Änderungen sind dabei unter den Themen unterschiedlich verteilt: Während umweltbezogene Angaben leicht ausgeweitet werden, fallen sozialbezogene und sonstige (redundante) Angaben kürzer aus. Dabei scheint die Berichtsqualität zu steigen, was sich insb. durch Korrekturen von Vorjahresangaben und eine Straffung der Berichte zeigt. Insgesamt sind die Ergebnisse der DAX40-Unternehmen mit denen für den EURO STOXX 50 vergleichbar.

Im Anschluss stellte der DRSC-Mitarbeiterstab den aktuellen Zwischenstand der DRSC-Deloitte-Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Wie im vergangenen Jahr stehen hier die Unternehmen des DAX, MDAX und SDAX mit vollständiger Berichterstattung nach ESRS im Fokus. Der Anteil der Unternehmen, welche vollumfänglich nach ESRS berichten, ist dabei spürbar im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.

Vergleichbar zu den DAX40-Unternehmen zeigt sich über die Segmente hinweg ein Trend zur leichten Kürzung der Nachhaltigkeitsberichte, wobei eine geringere Spannweite des Berichtsumfangs festzustellen ist. Die als wesentlich identifizierten Themen ähneln indes denen des Vorjahres, wobei alle Unternehmen nach ESRS E1 (Klimawandel), S1 (Arbeitskräfte des



Unternehmens) sowie fast alle Unternehmen nach ESRS G1 (Unternehmensführung) berichten. Die Anzahl der identifizierten IROs ist mit durchschnittlich 36 etwas geringer als im Vorjahr (43).

Festgestellt wurde außerdem, dass die Berichterstattung über negative Auswirkungen und über Risiken aus Nachhaltigkeitsaspekten mehr Raum einnehmen als in der Vergangenheit. In der Diskussion im FA NB wurden dafür unterschiedliche Gründe vorgebracht, bspw. eine vorsichtiger Grundhaltung der Unternehmen sowie tendenziell höhere Hürden für die Angabe positiver Auswirkungen bzw. Chancen.

CSRD-Umsetzungsgesetz

Der DRSC-Mitarbeiterstab informierte den FA NB über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur nationalen CSRD-Umsetzung. Derzeit befindet sich das CSRD-Umsetzungsgesetz im parlamentarischen Verfahren; zuletzt fand am 13. April 2026 eine öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags statt.

Gegenstand dieses TOP waren im Wesentlichen die Inhalte eines im Vorfeld der öffentlichen Anhörung veröffentlichten Änderungsantrages der Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD zum Regierungsentwurf vom September 2025, insbesondere die vorgesehenen Änderungen am EGHGB bzgl. des zeitlichen Anwendungsbereichs. Dabei wurden u.a. die im Änderungsantrag vorgesehene Rückwirkung der Berichtspflichten auf die Geschäftsjahre 2025/2026, die Befreiungsregelung für bestimmte Unternehmen der sog. 1. Welle sowie mögliche Implikationen einer (ausbleibenden) Umsetzung vor der parlamentarischen Sommerpause für die Berichterstattung zum laufenden Geschäftsjahr 2026 durch den FA NB erörtert.

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2026 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten